

**Erhebungsbogen zum Niederschlagswasserkataster**

der Privatgrundstücke / Immobilienverwaltungen, öffentlicher Einrichtungen und Verkehrsflächen

Grundstück:   
   
 RW-Kunden-Nr.:   
  
 Änderungsdatum:   
 Eigentümer/Verwalter:   
 Anschrift:   
   
 Telefonnummer:

**Flächen, deren Niederschlagswasser (NW) auf dem Grundstück versickert werden, nicht angeben!!!!**

1. vollständige oder  
 2. teilweise NW-Einleitung von befestigten Flächen des Grundstücks in die Kanalisation oder oberirdisch in den öffentlichen Bereich  
 3. restloser Verbleib des Niederschlagswassers  auf dem Grundstück oder  
 direkte Einleitung in ein offenes Fließgewässer (unterirdisch nur durch nicht öffentliche Kanalisation)

**vom Einleiter/ Vermesser ausfüllen**

**vom Entwässerungsbetrieb ausfüllen**

Art der Flächen	Länge mal Breite (eine Kommastelle)	Größe in m <sup>2</sup>	Abfluss- beiwerte *	effektive Einleitflächen m <sup>2</sup>
Wasserundurchlässige Flächen z.B.:				
Dachflächen(Schrägdach größer 3°Neigung)	X		1	
Betonflächen, Schwarzdecken(Asphalt)	X		1	
Pflasterflächen mit Fugenverguss	X		1	
Dachflächen(bis 3° Neigung oder etwa 5%)				
Kiesdächer(Flachdach mit Kiesschüttung)	X		0,8	
Begrünte Dachflächen (ab 10 cm Aufbaudicke - kleiner/gleich 5°)	X		0,4	
Teildurchlässige Flächen z.B.:				
Betonsteinpflaster(Fugenanteil >15%)	X		0,7	
Kleinpflaster(10x10), Kopfsteinpflaster	X		0,7	
Ökopflaster	X		0,7	
Kunststoffrasen	X		0,6	

DIN1986-100 v.12/2016 Berechnung NW

Summe effektive Einleitflächen:

m<sup>2</sup> (auf volle m<sup>2</sup> abgerundet)

**\* Die Abflussbeiwerte beziehen sich ausschließlich auf Flächen, die einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben.**

Berechnung der Jahresgebühr:

Einleitfläche bzw. abflusswirksame Grundstücksfläche x Abflussbeiwert = effektive Einleitfläche  
 effektive Einleitfläche x gültige Gebühr (EUR/m<sup>2</sup>) = Gebühr pro Jahr

Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg hat der Gebührenpflichtige dem Entwässerungsbetrieb auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. bestehenden Verhältnisse, sofern innerhalb des Erhebungszeitraumes keine wesentlichen Änderungen eintreten. Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn sich die maßgebliche Fläche um mindestens 40 v.H. ändert.

Wittenberg, den .....

Unterschrift: .....

Grundstückseigentümer/- Benutzer

.....  
 Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg

